

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2021/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2021/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2021/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Lacatus gg. die Schweiz – 14065/15

Urteil vom 19.1.2021, Kammer III

Sachverhalt

Bei der Bf. handelt es sich um eine aus Rumänien stammende Romni, die sich ab 2011 immer wieder in Genf aufhielt, um dort zu betteln. Da sie dadurch gegen Art. 11A des Genfer Strafgesetzes (»GSG«)¹ verstieß, wurden gegen sie mehrere Geldstrafen verhängt.

Nachdem die Bf. gegen die entsprechenden Strafbefehle Einspruch erhoben hatte, befand sie das Polizeigericht des Kantons Genf am 14.1.2014 der Bettelei für schuldig und verurteilte sie zu einer Geldstrafe von CHF 500,- sowie für den Fall der Nichtbezahlung selbiger zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen.

Diese Entscheidung wurde sowohl vom Justizhof des Kantons Genf als auch vom Bundesgericht (Urteil vom 10.9.2014, 6B_530/2014) bestätigt. Letzteres konnte insbesondere keine Verletzung von Art. 8, 10 oder 14 EMRK durch das Bettelverbot erkennen.

¹ Dessen Abs. 1 lautet: »Wer bettelt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.« Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich aus dem Strafgesetz des Bundes. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sieht dessen Art. 106 Abs. 1 eine Höchststrafe von CHF 10.000,- vor. Art. 106 Abs. 2 legt fest, dass der Richter im Urteil für den Fall, dass die Strafe schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe zwischen einem Tag und drei Monaten ausspricht.

Da die Bf. die gegen sie verhängte Geldstrafe nicht bezahlen konnte, wurde sie in der Folge zwischen dem 24. und dem 28.3.2015 im Gefängnis von Champ-Dollon inhaftiert.

Rechtsausführungen

Die Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*), da das Bettelverbot sie daran gehindert hätte, für ihr Existenzminimum aufzukommen. Sie rügte auch eine Verletzung von Art. 10 EMRK (*Meinungsäußerungsfreiheit*), da sie gehindert worden wäre, ihr Elend durch das Betteln um Almosen mitzuteilen. Unter Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) iVm. Art. 8 EMRK behauptete die Bf. schließlich, aufgrund ihrer sozialen und finanziellen Situation sowie ihrer Herkunft Opfer einer Diskriminierung geworden zu sein.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

1. Zulässigkeit

(53) Der GH war bislang noch nicht dazu aufgerufen, über die Frage zu entscheiden, ob sich eine Person, gegen die wegen Bettelerei eine Sanktion verhängt wurde, auf Art. 8 EMRK berufen kann. Das Bundesgericht befand in seiner Leitentscheidung vom 9.5.2008 [6C_1/2008, BGE 134 I 214] [...], dass die Bettelerei der persönlichen Freiheit gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verfassung unterfällt. [...] Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist zwar nicht mit jenem von Art. 8 EMRK identisch, aber ähnlich.

(54) Was den Aspekt des Privatlebens unter Art. 8 EMRK betrifft, hatte der GH bereits Gelegenheit festzuhalten, dass dieser Begriff ein weiter ist und sich einer erschöpfenden Definition entzieht. [...]

(55) Der Begriff des Privatlebens umfasst auch [...] das Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und der Außenwelt zu knüpfen und zu unterhalten. Es existiert daher ein Bereich der Interaktion zwischen einem Individuum und einem anderen, der auch in einem öffentlichen Kontext dem »Privatleben« unterfallen kann.

(56) [...] Das Konzept der Menschenwürde liegt dem Geist der Konvention zugrunde. [...] Die Menschenwürde wird schwerwiegend beeinträchtigt, wenn die betroffene Person nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt [...]. Durch das Betteln praktiziert der Betroffene eine spezielle Lebensweise, um eine unmenschliche und prekäre Lebenssituation zu überwinden.

(57) Der GH erinnert auch daran, dass das Ziel der Konvention nicht darin besteht, theoretische oder illusorische Rechte zu schützen, sondern konkrete und wirksame Rechte zu garantieren. Mit anderen Worten müssen die Besonderheiten des konkreten Falles und insbesondere die wirtschaftliche und soziale Realität der betroffenen Person berücksichtigt werden.

(58) Im vorliegenden Fall macht die Bf. geltend, dass sie extrem arm, Analphabetin und arbeitslos ist. [...] Der GH hat keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Die Betroffene behauptet außerdem, dass sie nicht in den Genuss von Sozialhilfe gekommen sei, und es scheint auch nicht, dass sie von einer dritten Person unterstützt wird. Der GH ist bereit zu akzeptieren, dass die Bettelerei der Bf. erlaubte, ein Einkommen zu erlangen und ihre Armut zu verringern. Indem die Schweizer Behörden die Bettelerei allgemein untersagten und der Bf. eine Geldstrafe sowie [...] [eine Ersatzfreiheitsstrafe] auferlegten, hinderten sie Letztere daran, mit anderen Personen in Kontakt zu treten und damit eine Unterstützung zu erhalten, die für sie eine der Möglichkeiten begründete, um für ihre grundlegenden Bedürfnisse aufkommen zu können.

(59) Im Übrigen erinnert der GH daran, dass das Bundesgericht selbst in seinem Urteil vom 9.8.2008 festgestellt hatte, dass »die Bettelerei als Form des Rechts, sich an einen anderen zu wenden, um Unterstützung

zu erhalten, offenkundig als eine grundlegende Freiheit angesehen werden muss, die der persönlichen Freiheit gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verfassung unterfällt«. Der GH teilt diese Sichtweise. Er ist der Ansicht, dass das Recht, sich an einen anderen zu wenden, um Unterstützung zu erhalten, den Kerngehalt der durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte betrifft.

(60) Das reicht aus, um zum Schluss zu kommen, dass Art. 8 EMRK auf die Rüge der Bf. anwendbar ist.

(61) Da die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet und auch aus keinem anderen Grund [...] unzulässig ist, erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

a. *Erfolgte ein Eingriff in die Ausübung der durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte?*

(91) Der GH erinnert daran, dass die Bf. der Bettelerei iSv. Art. 11A GSG für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von € 500,- sowie einer [...] [Ersatzfreiheitsstrafe] von fünf Tagen verurteilt wurde. Die Bf., die diese Summe nicht bezahlen konnte, hat diese Strafe schließlich ab dem 24.3.2015 im [...] Gefängnis von Champ-Dolon verbüßt.

(92) Daher befindet der GH, dass ein **Eingriff** in die Ausübung der von Art. 8 EMRK geschützten Rechte durch die Bf. erfolgt ist.

b. *Zur Rechtfertigung des Eingriffs*

i. Gesetzliche Grundlage

(94) Im vorliegenden Fall wird nicht bestritten, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage – nämlich Art. 11A GSG – beruhte.

ii. Legitimes Ziel

(95) Was die legitimen Ziele iSd. Art. 8 Abs. 2 EMRK angeht, vertritt die Regierung, dass das Bettelverbot mehrere der dort aufgezählten Ziele verfolgte, nämlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl des Landes sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Die Bf. teilt diese Ansicht nicht, sondern bringt insbesondere vor, die Bettelerei würde für sich nicht zu Störungen der öffentlichen Ordnung führen.

(96) [...] Die Beurteilung durch die innerstaatlichen Instanzen stellt den Ausgangspunkt für die Prüfung durch den GH dar. Gemäß der Leitentscheidung des Bundesgerichts vom 9.5.2008 scheint der Eingriff ein zweifaches Ziel zu verfolgen. Einerseits ging es darum, die öffentliche Ordnung zu schützen und die öffentliche Sicherheit und Ruhe sicherzustellen. Das Bundesgericht betonte nämlich, dass Bettler oft ein aufdringliches Verhalten an den Tag legen und die Passanten sogar belästigen sowie sich oft in der Nähe von Zahlungsstationen (insbesonde-

re von Bankomaten) und Eingängen von Supermärkten, Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Gebäuden niederlassen würden. Es hielt außerdem fest, dass dieses Verhalten mehr oder weniger heftige Reaktionen provozieren würde, die eskalieren könnten. Andererseits ging es laut demselben Urteil des Bundesgerichts darum, Bettelnetzwerke zu bekämpfen, die häufig Personen – und insbesondere Minderjährige – ausbeuten [...].

(97) Angesichts des Vorgesagten schließt es der GH nicht aus, dass bestimmte Formen der Bettelei – insbesondere ihre aggressiven Formen – die Passanten, Anwohner und Geschäftsinhaber stören können. Er erachtet auch das Argument betreffend die Bekämpfung des Phänomens der Ausbeutung von Personen und insbesondere von Kindern als stichhaltig. Der Eingriff zielte somit *a priori* auf legitime Ziele iSd. Art. 8 Abs. 2 EMRK, nämlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und den Schutz der Rechte anderer.

(98) Deshalb befindet der GH, dass er die Frage offenlassen kann, ob die Maßnahme weitere legitime Ziele verfolgte. Es bleibt zu bestimmen, ob sie im konkreten Fall der Bf. in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

iii. Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft

– Kontrollmöglichkeit des innerstaatlichen Richters

(101) Der GH erinnert daran, dass es gemäß Art. 11A GSG heißt: »Wer bettelt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.« Mit anderen Worten sanktioniert diese Bestimmung Personen, die der Bettelei nachgehen, auf allgemeine Weise. [...] Das allgemeine Verbot eines bestimmten Verhaltens wie im vorliegenden Fall stellt eine radikale Maßnahme dar, die einer soliden Rechtfertigung und einer besonders strengen Kontrolle durch Gerichte bedarf, die befugt sind, eine Abwägung der einschlägigen auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen.

(102) Im vorliegenden Fall erlaubt das anwendbare Recht keine wirkliche Abwägung der relevanten Interessen und sanktioniert die Bettelei auf allgemeine Weise, das heißt unabhängig vom Täter [...] und seiner möglichen Verwundbarkeit, der Natur der Bettelei bzw. ihrer aggressiven oder harmlosen Form, des Ortes, an dem sie praktiziert wird, oder der Zugehörigkeit des Beschuldigten zu einem kriminellen Netzwerk. Nun befindet der GH aber, dass er die Frage offenlassen kann, ob trotz der Striktheit des anwendbaren Rechts im vorliegenden Fall ein gerechter Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen des Staates einerseits und den Interessen der Bf. andererseits geschaffen werden hätte können. Der belangte Staat hat – aus den in der Folge dargelegten Gründen – jedenfalls den Ermessensspielraum überschritten, über den er im vorliegenden Fall verfügte.

– Ermessensspielraum der Schweiz

(103) Die Regierung bringt vor, sie würde im vorliegenden Fall über einen beträchtlichen Ermessensspielraum verfügen, insbesondere weil die Bettelei auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats Gegenstand von Verboten oder Beschränkungen sei. Der GH teilt *a priori* die Ansicht, wonach die Schweiz sich auf einen gewissen Ermessensspielraum stützen kann, dessen Reichweite jedoch bestimmt werden muss. Er erinnert daran, dass dieser Spielraum nicht unbegrenzt ist und er vor allem Hand in Hand mit einer europäischen Kontrolle geht. Dies gilt umso mehr, als es sich im vorliegenden Fall um einen sehr schweren Eingriff handelt, der bedeutende Auswirkungen auf die Ausübung der von der Konvention garantierten Rechte durch die Bf. hatte. Diesbezüglich erinnert der GH daran, dass er bereits Gelegenheit hatte festzuhalten, dass der dem Staat zukommende Spielraum für gewöhnlich beschränkt ist, wenn ein besonders wichtiger Aspekt der Existenz (oder der Identität) eines Individuums auf dem Spiel steht.

(104) Was die verschiedenen Lösungen angeht, welche die Mitgliedstaaten des Europarats entwickelt haben, beobachtet der GH, dass eine gewisse Zahl unter ihnen (neun) es nicht für notwendig befunden hat, die Bettelei – sei es auf nationaler oder auf lokaler Ebene – zu verbieten. Von den 18 Staaten, welche die Bettelei auf nationaler Ebene reglementiert haben, haben sechs sie nur im Hinblick auf aggressive oder aufdringliche Formen untersagt und sieben den Anwendungsbereich des Verbots auf andere Weise eingeschränkt oder begrenzt. Im Rest der untersuchten Staaten (fünf) sieht der Gesetzgeber ein weniger differenziertes Bettelverbot vor. Im Übrigen ist das Verbot in den elf Mitgliedstaaten, in denen die Bettelei lediglich auf lokaler Ebene reglementiert ist, wie in der Schweiz, im Allgemeinen ebenfalls beschränkt, insbesondere auf die Form aggressiven oder aufdringlichen Bettelns. Außerdem kamen mehrere Höchstgerichte der Mitgliedstaaten zum Schluss, dass ein allgemeines Verbot der Bettelei unverhältnismäßig ist, insbesondere unter dem Blickwinkel der Menschenwürde und der Meinungsfreiheit. Schließlich wurde von bestimmten Experten und Organen auf UN- oder regionaler Ebene Kritik im Hinblick auf Maßnahmen zum Ausdruck gebracht, welche auf die Bettelei abzielen, und zwar insbesondere, was allgemeine Verbote angeht.

(105) Angesichts der großen Vielfalt an Lösungen, welche die Mitgliedstaaten entwickelt haben, kommt der GH zum Schluss, dass im Rahmen des Europarats kein Konsens im Hinblick auf das Verbot oder die Beschränkung von Bettelei besteht. Er beobachtet dennoch eine gewisse Tendenz zur Beschränkung des Verbots und einen Willen der Staaten, sich damit zu begnügen, die öffentliche Ordnung wirksam durch Verwaltungsmaßnahmen zu schützen. Demgegenüber scheint ein allgemeines Verbot, das in einer Strafbestimmung vorgesehen ist, wie jenes, das Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist, die Aus-

nahme zu sein. Der GH befindetet, dass dieses Element – neben jenem, das aus der grundlegenden Natur der auf dem Spiel stehenden Frage für die Existenz der Bf. abgeleitet werden kann – ein zweites Indiz für den begrenzten Ermessensspielraum darstellt, über den der belangte Staat im vorliegenden Fall verfügte.

(106) Der GH ist deshalb dazu aufgerufen zu prüfen, ob der Staat diesen Spielraum [...] überschritten hat.

– Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen

(107) Was zunächst das (private) Interesse der Bf. angeht, [...] der Bettelei nachzugehen, ist unbestritten, dass sie aus einer extrem armen Familie stammt, Analphabetin ist, keine Arbeit hatte und keine Sozialhilfe bezog. Es geht aus der Akte nicht hervor, dass sie von sonst jemand unterstützt worden wäre. Daher besteht [...] kein Grund daran zu zweifeln, dass die Bettelei für sie eines der Mittel zum Überleben darstellte. Die Bf., die sich in einer Situation offensichtlicher Verwundbarkeit befand, hatte das der Menschenwürde immanente Recht, ihr Elend zum Ausdruck bringen zu dürfen und zu versuchen, durch die Bettelei ihre Bedürfnisse zu decken.

(108) Was die Natur und Schwere der verhängten Sanktion angeht, erinnert der GH daran, dass die Bf. zu einer Geldstrafe von CHF 500,- sowie zu einer [...] [Ersatzfreiheitsstrafe] von fünf Tagen verurteilt wurde. Da sie nicht in der Lage war, die Summe zu bezahlen, verbüßte sie ab dem 24.3.2015 auch tatsächlich eine Freiheitsstrafe [...]. Entgegen der Behauptung der Regierung ist der GH der Ansicht, dass diese Freiheitsstrafe im vorliegenden Fall berücksichtigt werden kann, auch wenn sie erst nach Einbringung der gegenständlichen Beschwerde exekutiert wurde, da sie die direkte Folge der fehlenden Möglichkeit der Bf. war, die ihr auferlegte Geldstrafe – bei der es sich um die Maßnahme handelt, über die sie sich vor dem GH beschwert – zu bezahlen. Im Übrigen hatte die Regierung hinreichend Gelegenheit, sich im Laufe des kontradiktorischen Verfahrens vor dem GH zur Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zu äußern.

(109) [...] Es handelt sich um eine schwere Sanktion. Unter den Umständen des Falles war die Verhängung einer Freiheitsstrafe, die das Elend und die Verwundbarkeit eines Individuums noch verstärken kann, für die Bf. angesichts ihrer prekären und verwundbaren Situation fast automatisch und quasi unvermeidbar.

(110) Der GH ist der Ansicht, dass eine solche Maßnahme durch solide Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden muss. Wie die nachstehenden Ausführungen belegen, lagen solche im vorliegenden Fall allerdings nicht vor.

(111) Was das Argument des belangten Staates angeht, wonach eines der Ziele des Art. 11A GSG darin bestehe, wirksam gegen den Menschenhandel und insbesondere die Ausbeutung von Kindern vorzugehen, anerkennt der GH die Bedeutung des Kampfes gegen derartige Machen-

schaften sowie die Verpflichtung der Vertragsparteien der Konvention, die Opfer zu schützen.

(112) Hingegen bezweifelt er, dass die Bestrafung der Opfer dieser Netzwerke eine wirksame Maßnahme gegen diese Phänomene darstellt. Diesbezüglich hat GRETA² in seinem 2019 veröffentlichten Bericht zur Schweiz befunden, dass die Kriminalisierung der Bettelei die Opfer von Zwangsbettelei in eine Situation großer Verwundbarkeit bringt.³ Es hat zudem »die Schweizer Behörden [aufgefordert], sich an Art. 26 der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels zu halten, indem sie eine Vorschrift einführen, welche die Möglichkeit vorsieht, Opfer von Menschenhandel nicht wegen ihrer Beteiligung an illegalen Aktivitäten zu sanktionieren, wenn sie dazu gezwungen wurden«. Im Übrigen macht die Regierung nicht geltend, dass die Bf. einem solchen kriminellen Netzwerk angehören würde oder sonst Opfer von kriminellen Aktivitäten anderer wäre, und es existieren auch in der Akte keine Elemente, welche darauf schließen lassen würden.

(113) Was das öffentliche Interesse der Behörden angeht, die strittige Maßnahme zum Schutz der Rechte der Passanten, Anwohner oder Geschäftsinhaber zu verhängen, beobachtet der GH, dass es nicht scheint, dass die Behörden der Bf. vorgeworfen hätten, Formen aggressiver oder aufdringlicher Bettelei nachzugehen, oder dass gegen sie bei der Polizei von Dritten Anzeigen erstattet worden wären. Jedenfalls erachtet es der GH für passend, die Auffassung der *UN-Sonderberichterstatterin betreffend extreme Armut und Menschenrechte* hervorzuheben, wonach die Motivation, die Armut in einer Stadt weniger sichtbar zu machen und Investitionen anzuziehen, entgegen dem, was die Regierung zu behaupten scheint, im Hinblick auf die Menschenrechte nicht legitim ist.

(114) Der GH muss schließlich die Frage prüfen, ob weniger strenge Maßnahmen zum selben oder zu einem vergleichbaren Ergebnis führen hätten können. Er betont, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 9.8.2008 die Nutzlosigkeit einer weniger restriktiven Gesetzgebung festgestellt hat [...]. Die rechtsvergleichende Analyse der Gesetzgebung im Bereich der Bettelei hat offenbart, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarats nuanciertere Beschränkungen vorsieht als ein allgemeines Verbot wie es sich aus Art. 11A GSG ergibt. Auch wenn der Staat in diesem Bereich über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt, hätte es die Beachtung von Art. 8 EMRK verlangt, dass die innerstaatlichen Gerichte eine

2 Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels, die im Rahmen der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.5.2005 (SEV Nr. 197) zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens eingerichtet wurde.

3 GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland, 11.7.2019, GRETA(2019)14, Rn. 235.

gründliche Prüfung der konkreten Situation des Falles vornehmen. Daher kann der GH dem Argument des Bundesgerichts nicht beipflichten, wonach weniger restriktive Maßnahmen es nicht erlaubt hätten, dasselbe oder ein vergleichbares Ergebnis zu erreichen.

– Schlussfolgerungen

(115) Angesichts des Vorgesagten befindet der GH, dass die der Bf. auferlegte Sanktion eine Maßnahme darstellte, die weder im Hinblick auf das Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität noch auf jenes des Schutzes der Rechte der Passanten, Anwohner und Geschäftsinhaber verhältnismäßig war. Im vorliegenden Fall wurde die Bf. – bei der es sich um eine extrem verwundbare Person handelt – für ihre Handlungen in einer Situation bestraft, in der sie sehr wahrscheinlich über keine anderen Existenzmittel verfügte und daher für ihr Überleben keine andere Wahl als die Bettelei hatte. Die Maßnahme beeinträchtigte ihre Menschenwürde und den Kerngehalt der durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte. Somit überschritt der belangte Staat den Ermessensspielraum, über den er im vorliegenden Fall verfügte.

(116) Deshalb kommt der GH zum Schluss, dass der Eingriff in die Ausübung der von Art. 8 EMRK geschützten Rechte durch die Bf. [...] nicht »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war.

(117) Folglich kam es zu einer **Verletzung von Art. 8 EMRK** (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten der Richter Lemmens und Ravarani*).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK

(120) Nachdem er eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt hat, befindet der GH, dass die auf Art. 10 EMRK gestützte Rüge keine wesentliche Frage aufwirft, die sich von der behandelten unterscheidet. Daher ist es nicht angezeigt, über diese Rüge gesondert zu entscheiden (5:2 Stimmen; *abweichende Sondervoten der Richter Lemmens und Ravarani; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richterin Keller*).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK

(123) Nachdem er eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt hat, befindet der GH, dass es nicht angezeigt ist, über die Rüge unter Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK gesondert zu entscheiden (5:2 Stimmen; *abweichende Sondervoten der Richter Lemmens und Ravarani*).

IV. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 922,- für immateriellen Schaden (einstimmig).